

# VERORDNUNG

Landeshauptstadt Graz



GZ.: Präs. K-000153/1997/0028

## Immissionsschutzverordnung - ISVO

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 2.7.1998 zum Schutz vor Immissionen, die das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigen (Grazer Immissionsschutzverordnung -ISVO)

### FUNDSTELLE AMTSBLATT LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Nr. 11/1998	09.07.1998
Nr. <a href="#">18/2001</a>	29.11.2001
Nr. <a href="#">4/2002</a>	07.02.2002

Auf Grund des § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 62/2001 wird verordnet:

### § 1 Lärmerzeugende Arbeiten

Während der Zeit von 19 bis 7 Uhr, samstags auch von 12 bis 15 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen sind - alle im Hauswesen anfallenden lärmerzeugenden Arbeiten in Gärten, Höfen und Gebäuden sowie - lärmerzeugende Gartenarbeiten, mit Ausnahme solcher auf Grünanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, verboten.

### § 2 Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen

Jede sachlich nicht gerechtfertigte Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr ist verboten.

### § 3 Halten von lärmbelästigenden Tieren

- (1) Während der Zeit von 22 bis 7 Uhr ist in Wohngebieten das Halten von Tieren, die dazu neigen, durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, im Freien oder in offenen Räumen verboten.
- (2) Die Tierhaltung im Rahmen einer Landwirtschaft ist vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen

#### **§ 4 Strafbestimmungen**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 42 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit Geldstrafe bis zu 218 Euro oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 4. Juli 1974, mit der die Lärmschutz- und Luftreinhalteverordnung 1974 erlassen wird, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14/15 vom 18. Juli 1974, in der Fassung der Verordnungen des Gemeinderates vom 1. März 1979, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 5 vom 22. März 1979, und vom 15. Juni 1989, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 10 vom 29. Juni 1989, außer Kraft.